

Kommissionsvertrag

§ 14

(1) Zwischen den Produktions- und Handelsbetrieben kann die kommissionsweise Übernahme von Erzeugnissen vereinbart werden.

(2) Kommissionsverträge können insbesondere über solche Waren abgeschlossen werden, die

1. neu- oder weiterentwickelt wurden und deren MarkU'ähigkeit zu testen ist;
2. deren Produktion aus volkswirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen ohne Mitwirkung des Binnenhandels erfolgte und deren Abnahme dem Handel aus ökonomischen Gründen nicht zuzumuten ist;
3. technisch bzw. modisch überholt oder verderbgefährdet sind.

§ 15

Ein Liefervertrag kann auf Forderung des Bestellers in einen Kommissionsvertrag umgewandelt werden, wenn

1. die Voraussetzungen für einen Rücktritt wegen der Nichteinhaltung des Liefertermins vorliegen oder
2. der Besteller auf Grund von Qualitätsmängeln oder Preisüberschreitungen die Abnahme der Erzeugnisse zu Recht verweigert.

§ 16

Änderung und Aufhebung der Lieferverträge

(1) Bei Lieferverträgen mit einem Lieferzeitraum bis zu einem Quartal besteht bei Wegfall oder Änderung des Bedarfs in Ergänzung des § 20 des Vertragsgesetzes für die Betriebe der Konsumgüterindustrie die Verpflichtung zur Änderung oder Aufhebung der Verträge nur dann, wenn sie ihnen unter Berücksichtigung der gemeinsamen Verantwortung der Partner zumutbar ist.

(2) Die Voraussetzungen für die Änderung und Aufhebung der Lieferverträge können in Koordinierungsvereinbarungen geregelt werden.

§ 17

Mindestvertragsstrafen

In Koordinierungsvereinbarungen sollen Mindestvertragsstrafen bei nicht qualitätsgerechter und bei nicht termingerechter Leistung vereinbart werden.

§ 18

Lagerkosten

(1) Die Handelsbetriebe sind berechtigt, für die in Ausübung der Abnahmeverweigerung mangelhaften Erzeugnisse oder bei der Durchsetzung von Garantieforderungen notwendige Einlagerung die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Lagergebühren auch dann zu berechnen, wenn die Einlagerung im eigenen Lager vorgenommen wird.

(2) Erfolgt eine Abnahmeverweigerung zu Unrecht, dann hat der zur Abnahme Verpflichtete dem Lieferer

Lagergebühren nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen, auch wenn der Lieferer die Einlagerung im eigenen Lager vornimmt.

§ 19

Vereinbarungen über die Vertragserfüllung bei Verzug

(1) Die Partner sollen, wenn die Leistung nicht termingerecht erbracht werden kann, über die künftige Vertragserfüllung Vereinbarungen treffen.

(2) Der Besteller ist unabhängig von der Bestimmung des § 98 Abs. 1 des Vertragsgesetzes zum Rücktritt vom Verträge berechtigt, wenn innerhalb von 60 Tagen nach dem vereinbarten Zeitpunkt der Lieferung keine Vereinbarungen über die künftige Vertragserfüllung getroffen wurden. Der Rücktritt bedarf der Erklärung des Bestellers. Seine Wirksamkeit richtet sich nach § 98 Abs. 2 des Vertragsgesetzes.

§ 20

Vertragsstrafe wegen Änderung der Preisvereinbarung

(1) Berechnet der Lieferer einen höheren Preis als vertraglich vereinbart wurde und stimmt der Besteller der Auslieferung des Leistungsgegenstandes zu, so hat er den den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden höheren Preis zu entrichten.

(2) Der Lieferer ist jedoch verpflichtet, auf Forderung des Bestellers eine Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, der Lieferer ist gemäß § 82 des Vertragsgesetzes nicht verantwortlich. Die Vertragsstrafe beträgt 50 % der Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten und dem berechneten höheren Preis.

§ 21

Vertragsstrafen durch Partnervereinbarung

Die Produktions- und Handelsbetriebe oder die wirtschafts- und handelsleitenden Organe können in Lieferverträgen oder Koordinierungsvereinbarungen weitere Vertragsstrafen für Vertragsverletzungen festlegen und weitere Vereinbarungen zur Erhöhung ihrer Verantwortung bei der Erfüllung der Versorgungsaufgaben treffen.

§ 22

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft. Die §§ 13 und 20 werden dabei erst wirksam für Wirtschaftsverträge, die nach dem 1. Juli 1965 abgeschlossen werden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Oktober 1860 über die Zusammenarbeit zwischen Handel und Produktion (GBl. II S. 427) außer Kraft.

Berlin, den 22. April 1965

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender